

Gemeinde Gosheim

Landkreis Tuttlingen

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP)

zum

Bebauungsplan „Wehinger Straße“

17. September 2018

DR. GROSSMANN ● UMWELTPLANUNG
Wilhelm-Kraut-Straße 60 72336 Balingen
Telefon 07433/930363 Telefax 07433/930364
E-Mail: info@grossmann-umweltplanung.de

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	3
1.1	Vorbemerkung	3
1.2	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.3	Beteiligte	3
2	UNTERSUCHUNGSGEBIET	4
2.1	Lage im Raum	4
2.2	Gebietsbeschreibung	5
2.3	Naturschutzrechtliche Ausweisungen	8
3	METHODIK	8
3.1	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	8
3.2	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	8
4	VORHABENS BESCHREIBUNG	9
5	WIRKUNGEN DES VORHABENS	10
6	MAßNAHMEN	11
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung	11
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	11
7	BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN	11
7.1	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	11
8	SICHERUNG DER MAßNAHMEN	13
9	ZUSAMMENFASSUNG	13

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtslageplan (ohne Maßstab)	4
Abbildung 2: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild (ohne Maßstab)	5
Abbildung 3: Fotografische Darstellung des Plangebietes	7

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Auflistung der vorhandenen Grobstrukturen, Bereiche, Biotope	5
Tabelle 2: Naturschutzfachliche Ausweisungen im Untersuchungsgebiet und Umgebung	8
Tabelle 3: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum	9

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS-RL für alle europäischen Vogelarten. Mit der Novelle des BNatSchG vom Dezember 2007 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst.

Diese Änderungen sind auch im Grundsatz in der am 1.3.2010 in Kraft getretenen Novelle des BNatSchG beibehalten worden. Der § 44 BNatSchG definiert umfangreiche Verbote bezüglich der Beeinträchtigungen der Anhang IV Arten und der europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten beantragt werden.

Die Artenschutzbelange müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

1.2 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Gosheim beabsichtigt im Bereich des ehemaligen Firmenareals des Autohauses Nann an der Wehinger Straße im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB die Voraussetzungen für den Bau eines Lebensmittelmarktes zu schaffen.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt, mögliche Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Vermeidung der Verwirklichung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG geprüft sowie – falls Vermeidungsmaßnahmen und vorzeitige Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht ausreichen sollten – die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.3 Beteiligte

Mit der Erstellung der vorliegenden Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragte die Stadt Balingen das Planungsbüro Dr. Grossmann - Umweltplanung.

An der Ausarbeitung waren beteiligt:

Hans-Martin Weisshap
Dipl. Biol. Dagmar Fischer

Dr. Klaus Grossmann (Projektleitung)

2 Untersuchungsgebiet

2.1 Lage im Raum

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Wehinger Straße" umfasst eine ca. 0,92 ha große Teilfläche des Firmenareals Nann im Nordosten der Ortschaft von Gosheim.

Das Plangebiet grenzt unmittelbar südlich an die Wehinger Straße (L 433). Die östliche Plangebietsgrenze wird von der Weiherstraße gebildet. Im Süden grenzt das Plangebiet an die hier anstehende Wohnbebauung. Im Norden und Osten schließt Gewerbebebauung an. Die westlich des Bebauungsplangebietes gelegene und zum Firmenareal Nann gehörende Tankstelle sowie das Bürogebäude bleiben von der Planung unberührt.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in auf einer Höhe von ca. 820 m ü NN und wird der naturräumlichen Einheit der Hohen Schwabenalb (Naturraum Nr. 193) zugeordnet (Großlandschaft Nr. 9, Schwäbische Alb).

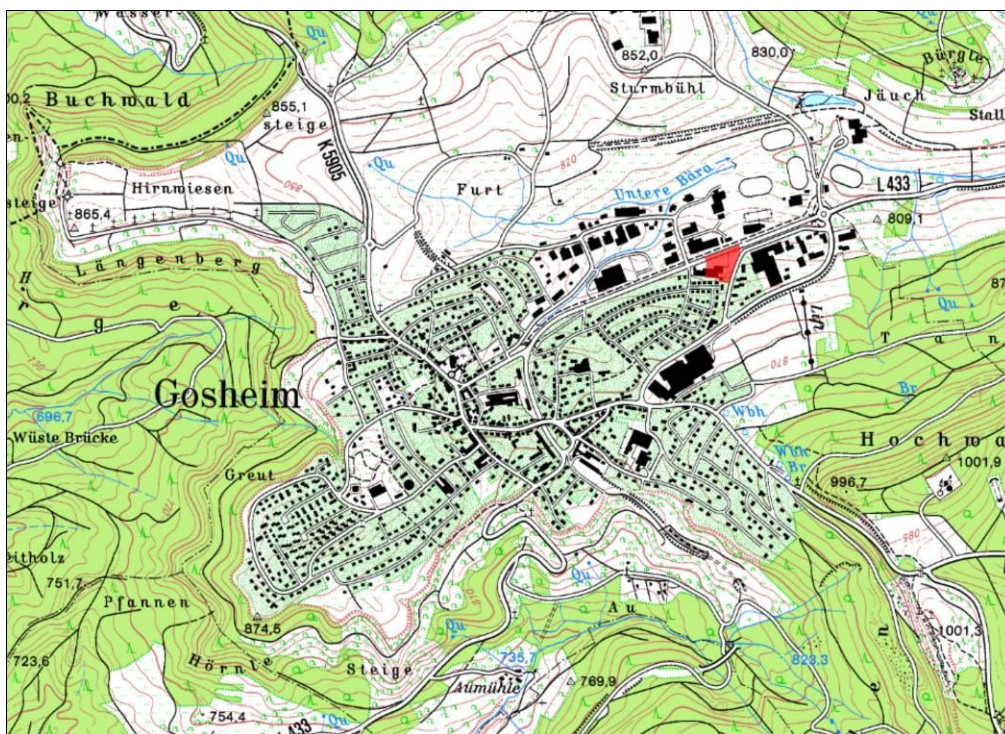


Abbildung 1: Übersichtslageplan (ohne Maßstab)
(Quelle: Auszug aus der digitalen Topographischen Karte TK 25)

2.2 Gebietsbeschreibung

Das Plangebiet liegt in leicht nordexponierter Hanglage und umfasst im Wesentlichen das mit Gebäuden (Autowerkstatt, Fahrzeughalle, Doppelgarage) und asphaltierten Hofflächen überbaute ehemalige Betriebsgelände der Firma Nann sowie die mit wenigen Gehölzen strukturierte Wiesenfläche im Osten des Gebietes. Zur Erschließung des Gebietes wurde ein ca. 125 m langer Abschnitt der Wehinger Straße in den Geltungsbereich einbezogen. Unmittelbar nordöstlich angrenzend zum Plangebiet befindet sich eine kleine, mit Feldkreuz ausgestattete Grünfläche.



Legende: Rote Linie = Bebauungsplangebiet, Gelbe Linie = Abgrenzung Biotope/Strukturen, Rk = Rosskastanie, Bi = Birke, Es = Esche, Nr. 1 - 11 = siehe Tabelle 1

Abbildung 2: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild (ohne Maßstab)

Tabelle 1: Auflistung der vorhandenen Grobstrukturen, Bereiche, Biotope

Nr.	Bereiche, Strukturen, Biotope	Beschreibung	Foto Nr.
1	Fettwiese/artenarme Magerwiese	Im Norden Fettwiese, hangaufwärts magerer werdend, hoher Anteil an Rotschwengel, artenarmer Bestand, geringer Krautanteil, stark vermoost und vergrast	1
2	Einzelbäume	4 Rosskastanien (2 x Stammdurchmesser ca. 30 cm und 2 x Stammdurchmesser ca. 20 cm, ohne Höhlungen), 1 zweistämmige Birke (ohne Höhlung)	2
3	Geräteschuppen	Größe ca. 2,5 m x 2,5 m, Holzschuppen ohne Einschlußmöglichkeit, kein Hinweis auf Nutzung durch Fledermäuse oder Vögel	3
4	Erdhaufen	Ohne Bewuchs	4
5	Lagerplatz	Containerabstellplatz, Ablagerung von Holz- und	4

Nr.	Bereiche, Strukturen, Biotope	Beschreibung	Foto Nr.
		Metallteilen, Bauwagen	
6	Doppelgarage	Geschlossen, ohne Ein- und Unterschlupfmöglichkeit für Fledermäuse oder Vögel	5
7	Gebäude	Fassade im oberen Bereich mit Blechverkleidung, sichtbare, aber glatte Ritze. Das Dach wurde nach Angabe der Eigentümer vor 3 Jahren neu eingedeckt, keine erkennbaren Öffnungen oder Nischen.	6, 7, 8
8	Grünstreifen	Cotoneaster- Grünstreifen entlang des Gebäudes, Breite ca. 1 m	9
9	Park- und Hoffläche	Asphaltbelag	10
10	Kleine Grünfläche	Nordöstlich angrenzend zum Bebauungsplangebiet, 1 alte großkronige Esche (ohne Baumhöhlen, mit einem Vogelkasten), Feldkreuz	
11	Straße	Wehinger Straße (L 433) mit ca. 3 m breitem, grasreichen Saumstreifen zwischen Fahrbahnrand und umzäumtes Betriebsgelände	



Foto Nr. 1



Foto Nr. 2



Foto Nr. 3



Foto Nr. 4



Foto Nr. 5



Foto Nr. 6



Foto Nr. 7



Foto Nr. 8



Foto Nr. 9



Foto Nr. 10

Abbildung 3: Fotografische Darstellung des Plangebietes

2.3 Naturschutzrechtliche Ausweisungen

Tabelle 2: Naturschutzfachliche Ausweisungen im Untersuchungsgebiet und Umgebung

Biotope nach § 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG BW	Im nahen Umfeld des Bebauungsplangebietes befinden sich keine geschützte Biotope.
Natura 2000-Gebiete	Das Vogelschutzgebiet "Südwestalb und Oberes Donautal" (Schutzgebiets-Nr. 7820441) befindet sich in ca. 250 m Entfernung zum Vorhabensbereich. Das FFH-Gebiet "Großer Heuberg und Donautal" (Schutzgebiets-Nr. 7919311) befindet sich in ca. 500 m Entfernung in nordwestlicher Richtung.
Naturpark	Der Vorhabensbereich befindet sich innerhalb des Naturparks Obere Donau (NP 4).

3 Methodik

3.1 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums richtet sich nach den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, die zu Beeinträchtigungen der im Gebiet vorkommenden Anhang IV Arten sowie der europäischen Vogelarten führen können.

Die zu untersuchende Fläche umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes sowie die angrenzenden Kontaktlebensräume, wobei insbesondere der Raumanpruch der oben genannten Arten sowie der Lebensraumverbund bezüglich genutzter Teilhabitate Berücksichtigung finden.

3.2 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die Ermittlung der in Frage kommenden Arten, für die eine Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erforderlich ist, erfolgte auf Grundlage einer durchgeführten Geländebegehung am 27.03.2018 mit Erfassung der tierökologisch relevanten Strukturen.

Der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind alle Arten zu unterziehen, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Die Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums beschränkt sich auf Arten, die potenziell im Untersuchungsraum vorkommen können. Dementsprechend sind nachfolgend jene europarechtlich geschützten Arten/Artengruppen (Arten des Anhang IV der FFH-RL und europäische Vogelarten) aufgeführt, für die gemäß der Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht der FFH-Richtlinie und des Informationssystems Zielartenkonzept Baden-Württemberg sowie anhand der standörtlichen Gegebenheiten und der vorhandenen Habitatstrukturen ein Vorkommen innerhalb des Planungsgebietes grundsätzlich möglich ist.

Tabelle 3: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum

Arten / Artengruppe	Beurteilung
Europarechtlich streng geschützte Arten und europäische Vogelarten	
Fledermäuse Alle in Baden-Württemberg vorkommenden Fledermausarten zählen zu den in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten	Die vorhandenen Gebäude weisen keine geeigneten Strukturen wie beispielsweise Einschulpmöglichkeiten im Bereich der Dachverwahrung auf. Eine Einflugmöglichkeit in das Gebäudeinnere ist ebenfalls nicht gegeben. Für Fledermäuse geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Wochenstuben, Tagesquartiere etc.) am oder im Gebäude können ausgeschlossen werden. An den im Gebiet vorhandenen Bäumen wurden keine Baumhöhlen, Risse oder Spalten festgestellt, die als Quartierlebensraum genutzt werden könnten. Eine Nutzung der umgebenden Freifläche als Jagdhabitat ist möglich, jedoch aufgrund der Kleinräumigkeit des Vorhabens und des zu erwartenden geringen Insektenaufkommens nicht relevant. Weitere Geländeuntersuchungen waren aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.
Vögel Alle europäischen, wildlebenden Vogelarten sind in Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt und fallen unter die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	Für nischen- und höhlenbrütende Vogelarten sind keine geeigneten Brutplätze im Bereich der Gebäude vorhanden. Die Gehölzstrukturen stellen jedoch potenzielle Brutstandorte für verschiedene Vogelarten dar. Wiesenbrüter sind auszuschließen. Die Strukturen im Untersuchungsraum erfüllen zudem die Funktion eines Nahrungshabitats für Vögel. Weitere Geländeuntersuchungen waren aus fachlicher Sicht nicht erforderlich. Der Bestand an geeigneten Strukturen mit Relevanz als Nahrungs- und Bruthabitat erfordert jedoch eine weitergehende Betrachtung der Avifauna.

Vertreter anderer Artengruppen mit gemeinschaftlichem europäischem Schutzstatus können sicher ausgeschlossen werden.

4 Vorhabensbeschreibung

Der Bebauungsplan sieht ein ca. 0,92 ha großes Sondergebiet für einen Lebensmittelmarkt mit einer Grundflächenzahl von 0,6 vor. Die maximale Trauf- bzw. Wandhöhe ist mit 8,00 m festgesetzt. Geplant ist ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.350 m² (einschließlich Backshop), eine Cafeteria und andere ergänzende gastronomische Nutzungen sowie betriebsnotwendige Nebenanlagen.

Für die Erreichbarkeit des Lebensmittelmarktes soll eine Zufahrtsmöglichkeit von der Wehinger Straße mit Linksabbiegespur geschaffen werden.

5 Wirkungen des Vorhabens

Für die Realisierung des Vorhabens werden im Wesentlichen bestehende Gebäude durch Neubauten ersetzt sowie eine mit wenigen Bäumen strukturierte Wiesenfläche beansprucht.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren für die betroffenen Artengruppen ausgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Arten verursachen können. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden

Potenziell baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder, Baustraßen und Lagerflächen sowie Bodenab- und Bodenauftrag	(temporärer) Verlust von Habitaten	• Vögel
Akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen und Baufahrzeuge	(temporärer) Funktionsverlust von Habitaten sowie Trennwirkung durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meideverhalten	• Vögel
Staub-, Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen	(temporärer) Funktionsverlust von Teilhabitaten	• Vögel

Potenziell baukörperbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Bebauung	Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten sowie von Nahrungshabitaten	• Vögel • Fledermäuse
Veränderung der Raumstruktur durch Bebauung, Silhouettenwirkung	Beeinträchtigungen von Lebensräumen, Barrierewirkung/Zerschneidung von Funktionsbeziehungen und Trenneffekte	• Vögel

Potenziell betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Akustische Störreize durch erhöhte Betriebsamkeit und Straßenverkehr	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen	• Vögel
Optische Störreize aufgrund von Lichtemissionen und sonstiger optischer Reize durch Fahrzeuge oder Personen	Scheuchwirkung	• Vögel

6 Maßnahmen

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgte unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Vögel

- **V 1** (Vermeidungsmaßnahme 1): Rodungsarbeiten werden außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung von Vogelindividuen bzw. einer Zerstörung von Gelegen.

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.

7 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

7.1 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VS-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Eine Untersuchung zum Vorkommen von Brutvögeln und Nahrungsgästen war nicht erforderlich. Demnach erfolgt die Beurteilung des Vorkommens von Vogelarten im Wesentlichen unter Betrachtung der Biotopausstattung des Gebietes.

7.1.1 Einschätzung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna

Als im Untersuchungsbereich vorhandene Strukturen mit Lebensraumrelevanz für potenziell vorkommende Vogelarten sind die Gehölzstrukturen zu nennen. Die vorhandenen Bäume im Osten des Bebauungsplangebietes wurden auf Sicht nach Baumhöhlen für Höhlenbrüter überprüft. Es wurden keine geeigneten Strukturen festgestellt.

Auch wenn zum Zeitpunkt der Übersichtsbegehung keine Vogelnester festgestellt wurden, stellen die vorhandenen Bäume (vier Rosskastanien und eine Birke) im Eingriffsbereich ein potenzielles Bruthabitat für zweibrütende Vogelarten dar. Dabei ist vor allem mit häufig vorkommenden und wenig störungsempfindlichen Vogelarten des Siedlungsbereiches wie beispielsweise Buchfink, Amsel, Mönchsgrasmücke, Stieglitz oder Grünfink zu rechnen. Störungsempfindlichere Vogelarten dürften das Gebiet aufgrund der Beunruhigung durch den Straßenverkehr und der angrenzenden wohnbaulichen und gewerblichen Nutzung meiden.

Im Wesentlichen dürfte die Wiese wohl verschiedenen Vogelarten als Nahrungsfläche dienen. Neben Vogelarten, welche in der direkten Umgebung brüten, könnten auch Greifvogelarten die in Ortsrandlage gelegene Freifläche als Teil eines großräumigen Nahrungs- und Jagdgebietes nutzen.

Die untersuchte Fläche besitzt insgesamt keine besondere Bedeutung für die Avifauna, weder als Brutstandort noch als bedeutendes Nahrungshabitat.

7.1.2 Betroffenheit der Vogelarten

Schadigungsverbot:

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Im Zuge des Bauvorhabens ist die Rücknahme mehrere Bäume im Osten des Bebauungsplangebietes vorgesehen. Um direkte Schädigungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden, ist die Baufeldbereinigung außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 - **V 1:** Die Gehölzentnahme wird außerhalb der Brutzeit ab Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, da hier keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist.
- CEF-Maßnahmen erforderlich

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Infolge der geplanten Fällarbeiten entfallen im Vorhabensgebiet Fortpflanzungs- und Ruhestätten für zweibrütende Vogelarten. Die Entnahme der wenigen Gehölze im Bereich der Eingriffsfläche ist für die im Gebiet vorkommenden Zweibrüter als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht relevant. Da nur vergleichsweise wenig anspruchsvolle Arten betroffen sein dürften und ein Ausweichen eventuell betroffener Individuen in die Gehölzstrukturen der nahen Umgebung möglich ist, wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Die alleinige Betroffenheit von Nahrungshabitaten löst keinen Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG aus, sofern es sich nicht um ein für den Fortbestand oder die Reproduktion essenzielles Habitat handelt. Der Verlust an Nahrungsraum ist im vorliegenden Fall aufgrund der geringen Flächengröße und der flexiblen Raumnutzung der hier zu erwartenden Arten vernachlässigbar.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Schadigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Störungsverbot:

§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung während sensibler Zeiten

Eine unzulässige Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn sich durch die Verkleinerung von Nahrungshabitaten oder die Irritation durch akustische oder optische Effekte der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert.

Alle hier vorkommenden Vogelarten sind Störungen durch temporäre Bautätigkeiten und andere Aktivitäten im Siedlungsbereich gewöhnt. Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge der geplanten Nutzung kann ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

8 Sicherung der Maßnahmen

Die formalrechtliche Absicherung der Maßnahmen erfolgt durch Eintragungen im Bebauungsplan.

9 Zusammenfassung

Nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan "Wehinger Straße" können im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen. Zu nennen sind hierbei die Fledermäuse und die europäischen Vogelarten. Diese nutzen den Vorhabensbereich im Wesentlichen als Nahrungshabitat.

Die vorhandenen Gebäude und Bäume im Untersuchungsgebiet weisen keine Strukturen auf, welche von potenziell im Gebiet vorkommenden **Fledermäusen** als Quartierlebensraum genutzt werden könnten.

Gegenwärtig konnten auch keine Neststandorte von potenziell vorkommenden **Vogelarten** in den vorhandenen Bäumen festgestellt werden. Dennoch hat die Gehölzentnahme zur Vermeidung der Verbotfolgen bezüglich der Artengruppe der Vögel außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar zu erfolgen. Die Maßnahme steht im Kontext der Vermeidung von Tötungen (§ 44 (1) 1 BNatSchG).

Abgesehen von den wenigen Bäumen befinden sich keine weiteren für Vögel fortpflanzungsrelevanten Strukturen auf der Eingriffsfläche. Die betreffenden Bäume stellen keine essentiellen Habitatbestandteile der im Gebiet zu erwartenden Arten dar. Maßnahmen zur Vermeidung oder vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Die alleinige Betroffenheit von Nahrungshabitaten löst keinen Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG aus, sofern es sich nicht um ein für den Fortbestand oder die Reproduktion essenzielles Habitat handelt. Der Verlust an Nahrungsraum ist im vorliegenden Fall aufgrund der geringen Flächengröße und der flexiblen Raumnutzung der hier zu erwartenden Arten vernachlässigbar.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Vorkehrung zur Vermeidung ergeben sich für gemeinschaftlich geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG. Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

Balingen, den 17. September 2018

Dr. Klaus Grossmann